

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0175/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	16.09.2021	Vorberatung
Rat der Stadt	28.09.2021	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung - ev. Jugendbildungsstätte, Telegrafstraße – hier: Bericht über die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Der Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung - ev. Jugendbildungsstätte, Telegrafstraße - wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88, 1. Änderung - ev. Jugendbildungsstätte, Telegrafstraße - mit Begründung lag in der Zeit vom 14.07.2021 bis einschließlich 15.08.2021 öffentlich aus. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bzw. die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB fand in der Zeit vom 14.07.2021 bis einschließlich 15.08.2021 statt.

Insgesamt gingen 14 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden ein. Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 06.08.2021 sowie die Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 13.08.2021 beinhalten wesentliche Hinweise, die nachfolgend aufgelistet und im Planwerk aufgenommen werden:

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 06.08.2021 – Bodenschutz/Altlasten

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Stellungnahme des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 13.08.2021

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.:02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Die Planurkunde wurde um die o.g. Hinweise ergänzt. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wurde zudem der bestehende städtebauliche Vertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger, in dem die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen geregelt sind, durch eine Ergänzung angepasst und die Ausgleichsmaßnahme für das vormals geplante Seminargebäude dem neu geplanten Speise- und Küchentrakt zugeordnet.

Somit kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden. Mit dessen Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Anlagen:

1. BP 88, 1.Änderung - Geltungsbereich
2. BP 88, 1.Änderung - Planzeichnung
3. BP 88, 1.Änderung - Begründung
4. BP 88, 1.Änderung – Artenschutzvorprüfung Stufe 1